

1. Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung findet Anwendung auf die Auswahl und Benutzung von Industrieschutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen.

Industrieschutzhelme müssen den Anforderungen der DIN EN 397 "Industrieschutzhelme" entsprechen. Industrie-Anstoßkappen müssen den Anforderungen der DIN EN 812 "Industrie-Anstoßkappen" entsprechen.

Weitere Informationen können der berufsgenossenschaftlichen Regel **DGUV R 112-193** entnommen werden.

2. Gefahren für Mensch und Umwelt



- Herabfallende Gegenstände;
- Anstoßen an Gegenständen;
- pendelnde Gegenstände;
- umfallende Gegenstände oder wegfliegende Gegenstände.

3. Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



- Es dürfen nur Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen ausgewählt werden, welche die erforderliche CE-Kennzeichnung tragen.
- Ein Schutzhelm oder eine Anstoß-Schutzkappe wird jedem Mitarbeiter je nach Bedarf individuell kostenfrei zur Verfügung gestellt. Von der Weitergabe getragener Helme oder Kappen ist abzusehen (Hygiene).
- Für folgende besondere Gefährdungen (sehr hohe oder niedere Temperatur, kurzfristigen Kontakt mit Wechselspannungen, Spritzer von geschmolzenem Metall, seitliche Beanspruchung, Flammbeständigkeit) müssen Schutzhelme und Anstoßschutzkappen mit speziellen Eigenschaften zur Verfügung gestellt werden
- Es darf nur solcher Kopfschutz ausgewählt werden, der dem Benutzer individuell passt bzw. angepasst werden kann. Die Tragbänder der Innenausstattung sollten aus Textilbändern hergestellt und es sollte ein Schweißband vorhanden sein.
- Auf den Kopfschutz dürfen keine Anstrichstoffe, Lösemittel, Klebemittel oder selbstklebende Etiketten aufgebracht werden.
- Industrie-Anstoßkappen ersetzen unter keinen Umständen einen Industrieschutzhelm nach DIN EN 397.
- Werden bei der Sichtprüfung oder beim "Knacktest" (siehe BGR 193 Abs. 3.2.3.1) Mängel festgestellt, dürfen Schutzhelme bzw. Anstoßschutzkappen nicht mehr weiterbenutzt werden.
- Unansehnliche Innenausstattungen und Schweißbänder sind aus hygienischen Gründen durch neue zu ersetzen.
- Bei der Reinigung von Schutzhelmen bzw. Industrie-Anstoßkappen sind die Angaben des Herstellers über die Reinigungsmethode und die Reinigungsmittel zu beachten.
- Schutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen sind entsprechend den Informationen des Herstellers aufzubewahren. Sie dürfen keinen schädigenden Einflüssen ausgesetzt sein (z.B. Sonne, aggressive Stoffe).

4. Verhalten bei Störungen bzw. Gefahrenfall

- Nach einer starken Beaufschlagung und bei sichtbaren Mängeln dürfen Industrieschutzhelme bzw. Industrie-Anstoßkappen nicht mehr weiterbenutzt werden. Sie sind der weiteren Benutzung zu entziehen und durch den Arbeitgeber zu ersetzen.

5. Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe



- Ersthelfer und Vorgesetzten verständigen
- Verletzten ruhigstellen. Stabile Seitenlage bei Bewusstlosen.
- Ggf. Rettungsdienst benachrichtigen.

6. Prüfung, Wartung, Instandhaltung

- Schutzhelme und Anstoßschutzkappen sind vom jeweiligen Träger auf erkennbare Mängel zu prüfen. Beschädigte Schutzhelme und Anstoßschutzkappen dürfen nicht weiter getragen werden.
- Bei Bedarf sollte ein Knacktest durchgeführt werden. Knacktest: Dabei wird die Helmschale mit den Händen seitlich leicht eingedrückt bzw. der Schirm leicht verbogen. Nimmt man bei aufgelegtem Ohr Knister- oder Knackgeräusche wahr, sollte der Helm der weiteren Benutzung entzogen werden.
- Die Gebrauchsdauer von Schutzhelmen aus thermoplastischen Kunststoffen beträgt vier Jahre, die von duroplastischen Schutzhelmen maximal acht Jahre ab dem Herstellungsdatum (siehe Stempel).